

II

ENGELBERT ZETTL

DOKUMENTE ZUR ÄNDERUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DES NAMENS DER ÖSTERREICHISCHEN PROVINZ, 1849-1851.

Nachdem im Jahre 1848 die Häuser im österreichischen Kaiserstaat gewaltsam unterdrückt worden waren, erhielt der Provinzial der österreichischen Provinz, P. Franz Bruchmann, auf seine Bitte hin durch päpstliches Rescript vom 24. September 1849 die Erlaubnis, die *österreichische* Provinz fortan unter Änderung des Namens *deutsche* Provinz zu nennen. Bisher war wenig bekannt über die Gründe, welche ihn dazu veranlaßt hatten. Seit langem war auch der Wortlaut des römischen Decretes unbekannt, sodaß P. van Rijckevorsel im Jahre 1886, als er den 3. Teil seines Kataloges der transalpinischen Kongregation veröffentlichte, Seite 21 schrieb: «*Licet textus hujus indulti, quod Provinciae Germanicae constitutum haberi potest, non amplius existere videatur, datum tamen fuisse constat...*». Glücklicherweise existiert aber sogar das original dieses Indultes noch und wurde kürzlich wiedergefunden im Archiv der Münchener Provinz (= APr.M), zusammen mit 3 anderen, bisher unbekanntenen Documenten, die ebenfalls auf die Änderung und Wiederherstellung des Namens der österreichischen Provinz Bezug haben. Wir veröffentlichen sie hier in chronologischer Reihenfolge.

1. - *Auszug aus dem Consultabuch der österreichischen Provinz vom 7. Febr. 1849.* - Authentische Abschrift (undatiert): APr.M (*).

JMJA Abschrift

Unter dem 7. Febr. 1849 berief P. Provinzial [Bruchmann (1)] die Consultoren und trug ihnen vor, daß er von mehreren Seiten in Deutschland aufgefordert wurde, man möchte die Benennung «*österreichische Provinz*»

(*) Das Consultabuch der österreichischen Provinz aus jener Zeit ist leider verschollen. Es ist weder im Archiv der Münchener (chem. oberdeutschen) Provinz (Brief v. P. Zetzl an P. Löw, Gars 15 XI 1956), noch im Archiv der österreichischen Provinz (Brief v. P. Hosp an P. Sampers, Katzelsdorf 17 XI 1956) vorhanden. - *Anm. der Red.*

(1) P. Franz Bruchmann war am 30. Nov. 1847 von Rev. mus. P. Passerat zum 3. Provinzial der österreichischen Provinz ernannt worden und residierte in Altötting in Bayern.

umändern in « deutsche Provinz ». Die Gründe, welche dafür sprechen, sind folgende:

1. - In Österreich ist die Congregation nach gewaltsamer Vertreibung durch die Rebellen auch durch kaiserliches Rescript nachträglich aufgehoben worden und es ist keine Hoffnung, daß dieselbe bei der feindseligen Stimmung des Volkes wieder sobald hergestellt werde.

2. - Für die Häuser, welche sich außer dem österreichischen Kaiserstaate befinden, ist es bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen schwierig und gefährlich, sich als österreichische Congregierte und der österreichischen Provinz Angehörige betrachten zu lassen (2).

3. - Seit der in Frankfurt am Main zurückgenommenen Ausweisung der Congregation aus ganz Deutschland (3), haben wir wieder mehrere Aussichten in deutschen Ländern, welche nicht dem Kaiserstaat angehören, neue Häuser zu bekommen und zwar namentlich am Rheine, in der Diözese Limburg und in den preußischen Rheinprovinzen. Dergleichen Foundationen könnten bei der politischen Stellung, die Preußen gegen Österreich einnimmt, im Namen einer österreichischen Provinz niemals stattfinden.

Der P. Provinzial glaubt um so mehr die Abänderung dieses Namens beantragen zu können, da ihn nicht bloß dringende Notwendigkeit dazu auffordert, sondern er auch sowohl von der S. Congreg. Epp. et Regul. unter dem 18. August 1848, als vom P. Rector Major Camillus Ripoli unter dem 14. Sept. 1848 bis zur Wahl eines neuen Generalvikars der transalpinischen Congregation für seine Provinz die Facultäten eines Generalvikars erhalten hat.

Dieser Antrag des P. Provinzials wurde mit großer Freude angenommen und unanimität beschlossen, dieses Petikum um Abänderung des Namens der Provinz an die S. Congregatio nach Rom gelangen zu lassen.

P. Bruchmann, Sup. Prov. Austr.

P. Schoellhorn, Cons. Admon.

P. Vogl, Cons. Secret.

Der Beschluß, welchen die S. Congreg. Epp. et Regul. unter dem 24. Sept. 1849 auf das eingereichte und oben erwähnte Petikum hin faßte, wurde bereits in Abschrift dem R. mus P. Generalvikar (4) mitgeteilt.

(2) Die politischen Bestrebungen der « Kleindeutschen » wollten einen deutschen Staatenbund unter Ausschluß von Österreich. Diese setzten sich gegen die « Großdeutschen », welche Österreich in den Bund einbeziehen wollten, durch, endgültig im Kriege von 1866. Die Regierungen der meisten deutschen Länder waren kleindeutsch, d. h. gegen Österreich eingestellt, insbesondere Preußen, dem die Führung im neuen Bund zufallen sollte.

(3) Das Frankfurter Parlament hatte am 26. Sept. 1848 ein Gesetz angenommen, das die Ausweisung der Jesuiten und Redemptoristen aus ganz Deutschland verfügte, am 2. Dezember aber dieses Gesetz wieder aufgehoben. Siehe G. BRANDHUBER, *Die Redemptoristen*, Bamberg 1932, 230.

(4) Gemeint ist der Generalvikar der transalpinen Congregation, P. Smetana (Vgl. *Spic. Hist.* 2 [1954] 54-55 und 272 n. 151). Aus dieser Bemerkung scheint ersichtlich, daß dieser Auszug aus dem Consultabuch gemacht wurde, um P. Smetana mitgeteilt zu werden, der ihn wohl angefordert hatte, um eine Unterlage zu haben für seine Antwort an P. Kosmaček (s. unten Document 3 und 4).

Der Generalvikar unserer Congregation, R. mus P. Vincentius Trapanese, veröffentlichte unter dem 6. Dezember 1849 in Betreff der Namensänderung der österreichischen Provinz Folgendes:

« Pari modo notum facimus universis, quod sub die 24 Sept. anni currentis R.P.i Provinciali Bruchmann potestas facta sit, nomen Provinciae Austriacae immutandi, suamque Provinciam in posterum Germanicam vocandi. Quapropter ipsi fundationes novas, quae forte per Germaniam inchoandae forent, subjiciendas esse putavimus, quemadmodum et eam, quae jam Confluentiae esse coepit, jurisdictioni illius subjicimus ».

In fidem copiae.

B. Bruchmann Sup.Prov.Germ.

L.S.

2. - *Bittgesuch und Rescript der S. Congregatio EE.RR. vom 24. Sept. 1849.* - Orig.: APr.M.

Beatissime Pater.

Franciscus Bruchmann, Congregationis SS.mi Redemptoris, in Provincia Austriaca Superior, ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus, enixis precibus orat, ut nomen Provinciae Austriacae mutetur in illud Provinciae Germanicae. Cum enim dicta Congregatio in imperio Austriaco suppressa sit nec jam tempus opportunum adsit, ut iterum restituatur, in aliis vero partibus Germaniae vel adhuc existat, sicut in Bavaria, vel novae fundationes ab optimis episcopis offerentur et exinde Congregationi S. Alphonsi non parva spes effulgeat, quod iterum cum successu operari possit in vinea Domini, et igitur congruum videtur, ut Provincia Austriaca mutato nomine exinde Provincia Germanica dicatur. Pro qua gratia...

In Congressu diei 24 7bris 1849.

Neapoli habito (5)

Sacra Congregatio, Epp.rum et Regul.ium negotiis praeposita, vigore specialium facultatum remisit arbitrio P. Vicarii Generalis pro petita facultate in omnibus juxta preces.

Contrariis non obstantibus.

A. Canius. Bizzarri, Sub-Secretarius

I. Af. Card. Orioli, Praefectus

L.S.

Pro adrobatione [!] ut supra

Vincentius Trapanese

Cong.nis SS.mi Red.is Vic.us G.lis Ap.us (6)

L.S.

(5) Papst Pius IX., der am 24. Nov. 1848 wegen der Revolution aus Rom geflohen war, hielt sich seit 4. Sept. 1849 in Portici bei Neapel auf. Daher diese Ortsangabe.

(6) P. Vinzenz Trapanese war am 14. April 1849 wegen der Krankheit des Rector Major P. Ripoli vom Hl. Stuhl zum Generalvikar der ganzen Congregation ernannt worden.

Als die österreichischen Patres von der Änderung des Namens ihrer Provinz erfuhren, waren viele von Schmerz erfüllt über das Unrecht, das nach ihrer Auffassung damit geschehen war. P. Kosmaček, der durch päpstliches Decret vom 1. Juli 1850 zum Consultor Admonitor des neuen Generalvikars der transalpinischen Kongregation ernannt worden war (7), machte sich zum Wortführer seiner Mitbrüder. In einem Briefe an P. Smetana legte er die Beschwerden dar und bat um Wiederherstellung des früheren Namens und um die Ernennung eines eigenen Provinzials für Österreich. Dieses Vorgehen des P. Kosmaček wurde auch in der Provinz bekannt und die Kunde davon lebte in der Überlieferung fort (8). P. Smetana antwortete in einem ausführlichen Schreiben, in welchem er einerseits P. Bruchmann und sein Vorgehen verteidigt und andererseits erklärt, sobald als möglich die österreichische Provinz wiederherstellen zu wollen.

3. - *Aus dem Brief des P. Franz Kosmaček vom 20. Febr. 1851 an den Generalvikar P. Smetana.* - Orig.: APr.M.

JMJAl.

Wien, den 20. Febr. 1851

... Da Reverendissime gegenwärtig damit beschäftigt sind, die Congregation in Österreich zu organisieren und bald daselbst persönlich erscheinen werden, um die hiesigen Zustände in Augenschein zu nehmen und die durch die Revolutionsstürme zerrüttete Ordnung wiederherzustellen, so nehme ich mir die Freiheit, noch vor Ihrer Ankunft meine Ansicht über den Status dieser Provinz zu eröffnen, damit Ew. Paternität auch noch mit dem P. Provinzial, falls Sie es für gut finden, diesen Gegenstand besprechen können. Ich rede ohne leidenschaftliche Vorliebe für Österreich, bloß wie ich glaube, daß die Sache vor Gott ist, nachdem ich selbe in meinen jährlichen Exercitien oft dem Herrn empfohlen und um sein Licht ihn angefleht habe. Ich meine, daß der Grund aller Collisionen und Schwierigkeiten, die in Österreich stattfinden, darin liegt, daß daselbst in den jetzigen zerrütteten Verhältnissen weder ein Generalvikar noch ein Provinzial sich befindet. Das Amt eines Missionssuperiors, der Superior im eigenen Hause und zugleich

(Vgl. *Spic. Hist.* 2 [1954] 50-51 und 276 n. 169). Wie schon oben am Ende von Doc. 1 erwähnt, machte P. Trapanese den Entschluß der S. Congr. E.E.R.R. der Congregation bekannt in seinem 1. Rundschreiben vom 6. XII. 1849 (Exemplare in AG XII E 40 und XIV D f 19; der Rundbrief wurde veröffentlicht in *Documenta Miscellanea*, Romae 1904, 301-303).

(7) Für P. Franz Kosmaček vgl. *Spic. Hist.* 2 [1954] 254 n. 78.

(8) P. Mader schrieb im Jahre 1887 in seinem Buche, *Die Congregation des Allerheiligsten Erlösers in Österreich*, Seite 399: «Wie erzählt wird, hegten die ausländischen Patres wenig Hoffnung auf das Wiedererblühen der Congregation in Österreich, wollten die Idee einer österreichischen Provinz fallen lassen und die existierenden österreichischen Collegien zur bayrischen Provinz schlagen. Da sei P. Kosmaček mit allem Eifer für die Wiege der deutschen, niederländischen und amerikanischen Collegien eingetreten und ihm sei es zu danken, daß die österreichischen Congregierten im Jahre 1854 einen eigenen Provinzial erhielten».

mit der Vollmacht versehen ist, Patres aus anderen Häusern zu berufen und mit ihnen zu verfügen, ist ein Palliativ, das nicht lange Stich halten wird. Ein so großes Reich wie Österreich mit so vielen Collegien und Individuen, bei neu erstehenden Stiftungen, mit Missionen auf einem Terrain, das so groß ist wie ganz Deutschland, bei so häufigen Correspondenzen mit Bischöfen und Prälaten, und wo noch so viele Redemptoristen exponiert sind, die wieder zur Congregation Vertrauen fassen sollen, wo zugleich die Anerkennung der Congregation durch die Bischöfe und die Regierung zu bewirken wäre, das alles erfordert die Residenz eines General- oder Provinzial-Obern im Lande selbst.

Abgesehen von seiner politischen Wichtigkeit und seinen Verdiensten, die es um die ganze transalpinische Congregation hat, besitzt Österreich ein unveräußerliches Recht dazu. Es hatte nebst dem Generalvikar, der nach dem Decret von 1841 in Österreich residieren soll, noch immer einen Provinzial. P. Bruchmann ist es erst im Jahre 1847 geworden, da ihm zwei andere in Österreich residierende Provinziale vorangegangen waren, und daß er als Provinzial in Altötting bleiben konnte, geschah nur aus zeitweiliger Rücksicht, wie Ew. Paternität ohnehin bekannt ist (9).

Die Veränderung der österreichischen Provinz in eine deutsche ist ein großes Unrecht, das man der Congregation in Österreich angetan hat, denn die Veränderung des Namens ändert hier wesentlich die Sache selbst.

In dem Decrete von Jahre 1841 erscheint die Provincia Austriaca als die erste transalpinische Provinz, durch das letzterflossene Decret de dato 9. Juni 1850 ist das Decret von 1841 außer einigen Modificationen, die auf diesen Fall keinen Bezug haben, bestätigt worden, indem es heißt: « In reliquis omnibus memoratum decretum diei 2. Julii 1841 omnino servetur ».

Soll das *servetur* eine Bedeutung haben, so existiert keine deutsche, sondern österreichische Provinz. P. Trapanese hat als Rector Major kein Recht eine Provinz, die die S. Congregatio errichtet hat, zu ändern. Hat ihm die S. Congregatio die Vollmacht hiezu gegeben (10), so geschah es in der Voraussetzung, daß er die Sache prüfen und vor Gott reiflich erwägen werde. Wen hat er denn in Österreich darüber gefragt, wann hat er diesen Gegenstand, der in *praejudicium tertii* ist, untersucht? Alles ist hinter unserem Rücken geschehen, jetzt noch wissen nur wenige Patres davon. Wenn die Obern über päpstliche Decrete so leicht hinweggehen, dann regiert der Absolutismus und die Revolution folgt ihm auf dem Fuße nach. Reverendissime wissen ohnehin, daß alles Unheil unserer Zeit von der Nichtachtung des Rechtes herstamme, dieselbe mag nun von oben oder unten herkommen.

Der Grund des Unrechtes, das der österreichischen Congregation zu-

(9) P. Bruchmann, der Gründer des Hauses in Altötting, und dortselbst Rector bis zu seiner Ernennung zum Provinzial der österreichischen Provinz, erbat sich, auch als Provinzial im gleichen Hause bleiben zu können.

(10) Daraus scheint ersichtlich, daß P. Kosmaček keine Kenntnis hatte von dem Decret vom 24. Sept. 1849, sondern nur aus dem Rundschreiben des P. Trapanese von der Namensänderung erfahren hatte.

gefügt wurde, liegt in dem großen Unterschied, der zwischen den zwei Begriffen Österreich und Deutschland stattfindet, den P. Trapanese als Neapolitaner übersehen haben mag.

Zu Österreich gehört die Lombardie, das Venezianische, Ungarn, Polen, was nie als ein Teil von Deutschland angesehen werden kann. Wie will man denn die modenesischen Häuser, wie Bussolengo zu Deutschland zählen? Wollte man die Rheinländer für die deutsche Provinz gewinnen, so konnte ja dies geschehen ohne die österreichische Provinz zu ändern, der daraus ein großer Nachteil erwachsen ist. Daß der Nachteil für Österreich groß ist, geht aus Folgendem hervor: Österreich ist keine Provinz mehr, hat keinen Provinzial im Lande, wird von ausländischen Obern regiert, die österreichischen Patres müssen es sich gefallen lassen, nicht nur in Österreich, sondern auch in ganz Deutschland verwendet zu werden, die brauchbarsten Subjecte kann der ausländische Provinzial Österreich entziehen, während er keine Hilfe aus Deutschland nach Österreich sendet, Österreich besitzt kein Noviziat und muß also Kandidaten mit so vielen Unkosten ins Ausland schicken, es besitzt kein Studentat und welcher Bischof wird solche, die im Ausland studiert haben, weihen, es hat alle Schwierigkeiten der Pass-, Indigenats-, Conscripti- und Militärpflichts-Verhältnisse und dazu ist die Provinzkassa im Auslande. P. Bruchmann hatte in Bayern nur ein Haus und es mußten ihm aus Rücksicht des Auslandes das Noviziat, Studentat und die eigene Kassa freigegeben werden (11).

Für Österreich kann auch Altötting nie canonisch der Sitz des Provinzials sein, da in Bayern das Indigenat gefordert wird (12) und österreichische Patres für ewige Zeiten vom Amte eines Provinzials ausgeschlossen wären, was die Freiheit der Wahl hindern würde.

Wollte man, um den Akt der Provinz-Veränderung zu rechtfertigen, einwenden, daß in Österreich die Kongregation keine politische Anerkennung habe, so ließe sich darauf entgegnen, daß dies ja auch in Bayern und in den Rheinländern derselbe Fall sei (13).

Auch hat die Kongregation in Österreich nie ganz aufgehört zu existieren; die Häuser zu Frohnleiten, Innsbruck, Eggenburg und Mautern haben sich erhalten, sind canonisch visitiert, die Obern anerkannt, bestätigt oder durch neue ersetzt worden (14).

Das der österreichischen Provinz zugefügte Unrecht ist so evident, daß

(11) Als P. Bruchmann 1841 in Altötting anging, hatte er nur dieses eine Haus; trotzdem wurde ihm die Erlaubnis gegeben, dort ein Noviziat und Studentat zu eröffnen und zum Unterhalt derselben eine eigene Kasse zu führen, obwohl alles zur österreichischen Provinz gehörte.

(12) Das Indigenat war eine Einrichtung des Staatskirchentums: ausländische Priester mußten sich vom Landesherrn die Zulassung zur Ausübung der priesterlichen Tätigkeit erbitten.

(13) In Bayern waren die Häuser der Kongregation 1848 aufgehoben, aber die Beschlüsse nicht durchgeführt worden. Auch gegen die Gründung in Bornhofen war die Regierung von Hessen-Nassau eingeschritten, aber ohne Erfolg.

(14) P. Bruchmann hatte als Provinzial die jährlichen canonischen Visitationen gehalten und P. Smetana hatte im Januar 1851 nach Ablauf des Trienniums die Ernennungen der Obern durchgeführt.

selbst Patres aus anderen Provinzen sich darüber aufgehalten haben, P. Held sagte in Bischofenberg zu mir (15), er würde dagegen gleich protestieren, P. Hugues ließ sich durch P. Dechamps bei mir entschuldigen, er habe keinen Anteil daran gehabt (16), P. Hafkenschied sagte noch in Wien vor der Triennialconsulta zu mir, in Amerika seien die österreichischen Patres, als sie es hörten, sehr indigniert gewesen (17).

Wenn nun fremde Patres über diesen Gegenstand also urteilen, was werden erst die einheimischen sprechen, wenn in ihnen das Bewußtsein des ihnen zugefügten Unrechts lebendig erwachen wird?

Ich muß aufrichtig gestehen, solange ich in der Congregation bin, habe ich nicht einen ähnlichen Akt absolutistischer Willkür erlebt. Bei den Jesuiten wäre ein solches Verfahren unmöglich. Der Jesuitengeneral hat selbst den vertriebenen spanischen Jesuiten in Belgien ein eigenes Haus gekauft, um darin als spanische Jesuiten unter eigenem Obern zu leben und der Catalog der Provincia Austriaca dispersa beweist zur Genüge, wie sehr die Jesuiten das Provinzrecht achten. Ich weiß, daß die Jesuiten für uns keine Norm sind, allein es beweist nur, daß sie sich an die canonischen Formen halten, und daß wir, wenn wir Provinzen haben wollen, dasselbe tun müssen.

Indem ich hiemit meine Gesinnung über diesen Gegenstand Ew. Paterität vorgetragen habe, wollte ich damit keiner Persönlichkeit zu nahe treten, denn Reverendissime waren, als dieser Akt vor sich ging, noch nicht an der Spitze der Regierung und P. Provinzial Bruchmann tat diesen Schritt nach dem verhängnisvollen Jahr 1848, wo die österreichische Provinz allerdings dem Untergange nahe war und wo er hinreichende Entschuldigungsgründe für sich hat, wenn er aus diesen Trümmern eine neue großdeutsche Provinz zu erbauen gedachte. Das scheint aber nicht in den Ratschlüssen Gottes zu liegen, dessen Gedanken anders sind als der Menschen Gedanken. Der Herr hat in seiner Erbarmung die Congregation in Österreich nicht vernichten, sondern durch das Feuer der Trübsale läutern, den Beruf der Einzelnen prüfen und dieselbe auf fast wunderbare Weise retten wollen. Ich habe die Entstehung der Congregation durch P. Hofbauer gesehen, ich habe jetzt ihre Erweckung zu beobachten Gelegenheit gehabt, beides geschah nicht ohne besonderen Beistand Gottes.

Ihrer Weisheit und Frömmigkeit, Reverendissime, ist es nun vorbehalten, den Absichten Gottes zu entsprechen und die österreichische Provinz zu restituieren, wie es die Gerechtigkeit und Dankbarkeit fordert.

(15) Auf der Triennialconsulta, welche im Okt./Nov. 1850 nach der Ernennung des neuen Generalvikars der transalpinen Congregation, P. Rudolf Smetana, im Hause Bischofenberg im Elsaß stattgefunden hatte.

(16) P. Hugues nahm an der Triennialconsulta nicht teil. Da er von 1847 bis Nov. 1848 Socius des Generalprocurators in Rom gewesen war, ließ er durch P. Dechamps eigens darauf hinweisen, daß die Eingabe nicht durch ihn, sondern erst nach seiner Abreise aus Rom geschehen war.

(17) P. Hafkenschied kam als Provinzial der Amerikanischen Provinz vor der Triennialconsulta nach Wien, um Patres für Amerika zu werben und nahm dann an der Beratung in Bischofenberg teil.

P. Bruchmann hat ein zu edles Herz, als daß er einen solchen Vorwurf auf sich laden wollte, die Mutterprovinz, die ihn in den Schoß der Congregation aufgenommen und im Jahre 1847 ihm das österreichische Provinzialat anvertraut hat, im Jahre 1849 in ihrer unglücklichen Lage aus der Zahl der Provinzen ausgestrichen und zu einem Anhängsel an eine neu creierte Provinz gemacht zu haben. Tief betrüben würde es mich, wenn ein solches Unrecht auf ihm lasten sollte, da ich das viele Gute nicht verkenne, das er uns in Österreich erwiesen und besonders mir, der ich mich ihm zur Dankbarkeit ganz besonders verpflichtet fühle.

Will P. Bruchmann nicht nach Österreich gehen, was er jetzt um so leichter tun könnte, da ja am Rhein ohnehin das Generalvikariat bestehen soll und Bayern seine zwei Häuser in Ordnung hat, so möge er eine deutsche Provinz errichten, aber Österreich lasse man in seinem Rechte und gebe ihm einen Provinzial, der mit den Bischöfen verhandle, der Congregation Ansehen verschaffe und die Missionen überwache und leite. Derselbe muß dann ein Noviziat und Studentat errichten, denn unmöglich können junge Leute im Ausland für Österreich geprüft und erzogen werden.

Wenn dann ein Provinzialoberer im Lande ist, dann werden sich ähnliche Fälle, wie in Maria-Schnee und Prag (18) nicht ereignen und dann werden die Patres in Österreich wieder Vertrauen zur Regierung der Congregation fassen.

Im Interesse des Wohls der Kirche in Österreich, des Wohls der Congregation daselbst und der Ehre des Provinzials P. Bruchmann bitte ich Reverendissime, diese meine Vorstellungen, die ich aus Pflichtgefühl mit größter Freimütigkeit niedergeschrieben habe, zu würdigen. Die hohe Achtung, die ich vor Ihrer Tugend hege, und die Überzeugung von Ihrer Unparteilichkeit und Frömmigkeit flößten mir das Vertrauen ein, alles, was mir über diesen Gegenstand schon lange am Herzen lag, ganz offen zu bekennen.

Genehmigen Reverendissime die fernere Versicherung meiner tiefsten Hochachtung und Verehrung, mit der ich jederzeit bin

Reverendissime Pater

Ihr gehorsamster Sohn
F. Kosmaček C.SS.R.

4. - *Aus der Antwort des P. Smetana an P. Kosmaček vom März 1851.* - Entwurf (delineatio): APr.M.

Der Entwurf ist von P. Smetana eigenhändig mit Tinte geschrieben, erhielt aber von ihm an mehreren Stellen Korrekturen mit Bleistift, von denen einige nicht mehr entziffert werden können. Wir bringen den korrigierten Text, soweit leserlich, und lassen weg, was im Entwurf durchgestrichen ist.

(18) In Maria-Schnee in Südböhmen hatte man 1849 eine Niederlassung erhalten, mußte sie aber bald wieder aufgeben (C. MADER, *l.c.* 45). In Prag bestand 1849 Aussicht auf die Gründung eines Hauses, aber es kam nichts zustande (*Chronik von Allötting* II 149).

JMJA.

Ich habe Ihr liebes Schreiben vom 20. vorigen Monats erhalten. Ew. Hochw. teilen mir darin mehrere Punkte mit, in welchen Sie mein Verfahren und meine Regierungsweise nicht zu billigen vermögen. Sie glauben mir insbesondere in Beziehung auf die österreichische Provinz und im Interesse des Wohles der Kirche in Österreich, des Wohles der Congregation und der Ehre des Provinzials dringende Vorstellungen machen zu müssen. Ew. Hochw. sind als Consultor und Admonitor nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, mich auf alles aufmerksam zu machen, was Sie für das Wohl der Congregation zuträglich oder mit demselben unvereinbar erachten. Meine Pflicht dagegen ist, solche Vorstellungen nicht nur ohne alle persönliche Empfindlichkeit anzuhören und anzunehmen, sondern auch vor Gott in ruhige und reifliche Überlegung zu ziehen, und Ihnen meine Ansichten hierüber samt allen Gründen und Motiven offen und umständlich darzulegen. Dies will ich auch tun, obgleich ich gewünscht hätte, daß Ew. Hochw. Ihre Bedenken, Ansichten und Wünsche rücksichtlich der Namensänderung der österreichischen Provinz gleich zu Bischofberg in der Triennialconsulta, wo auch P. Provinzial gegenwärtig war, vorgebracht hätten, denn mit einzelnen Patres, die keine Consultoren sind und auch nicht die gehörige Sachkenntnis besitzen, wie mit P. Held und P. Bernard, privatim darüber zu sprechen, konnte zu nichts führen.

Der vorzüglichste Beschwerdepunkt ist die Umänderung des Namens österreichische Provinz in deutsche Provinz. Ew. Hochw. sehen darin ein großes, den österreichischen Congregierten zugefügtes Unrecht, ja Sie stehen nicht an auszurufen, daß Sie, solange Sie in der Congregation leben, keinen ähnlichen Akt absolutistischer Willkür erlebt haben. Eine harte Anklage gegen P. Bruchmann! Ich werde mich daher vor allem auf den Standpunkt des Rechts zu stellen und zu untersuchen haben, ob P. Bruchmann widerrechtlich, absolutistisch willkürlich gehandelt, das ist ob er eine Regel, eine Constitution oder irgend ein anderes bestehendes Gesetz verletzt hat.

Das Dekret vom Jahre 1841 sagt, daß alle neuen Errichtungen und Einteilungen der Provinzen dem P. Rector Major vorbehalten seien, daß jedoch auch dieser inconsulata S. Congr. hierin nichts vornehmen könne. P. Bruchmann hat nun im Einverständnis mit seinen beiden Consultoren, die ihm noch von R.P. Passerat gegeben waren, auf unmittelbarem und legitimem Wege das besagte Decret von der S. Congr. kraft der ihm speciell vom Generalvikar erteilten Vollmacht erhalten. Wo ist hier die Widerrechtlichkeit und Willkür? Ew. Hochw. schreiben: « Wen hat P. Trapanese hierüber gefragt? Alles geschah hinter unserem Rücken. Wenn die Obern über päpstliche Decrete so leicht hinweggehen, dann regiert der Absolutismus und die Revolution folgt ihm auf dem Fusse ». Ich brauche hierauf nichts zu erwidern, als Ew. Hochw. aufzufordern, mir ein Gesetz nachzuweisen, welches P. Bruchmann oder Rev. mus P. Trapanese verpflichtet hätte, noch weitere Einvernehmungen vorzunehmen. Sie gebrauchen den Ausdruck: Hinter unserem Rücken; allein wen verstehen Ew. Hochw. hier unter

« Uns »? War P. Bruchmann verpflichtet, alle österreichischen Patres, von welchen der größere Teil in dispersione lebte, einzuvernehmen, oder nur einige und welche, und nach welchem Gesetz? Wenn man bei Regierungsmaßregeln alle einzelnen früher darüber befragen müßte, so brauchten wir auf die Revolution nicht erst zu warten, wir hätten sie schon. Wenn Ew. Hochw. ferner anführen, daß das Decret vom 9. Juni 1850 sagt: « in reliquis omnibus servetur memoratum Decretum 2. Julii 1841 », und daraus folgern, daß das Decret vom 9. Juni 1850 auch den Namen der österreichischen Provinz beibehalten wissen wolle, so bin ich überzeugt, daß Sie dieses Argument selbst nicht weiter urgieren werden. Denn da das Decret vom Jahre 1841 Neuerungen in der Errichtung und Einteilung der Provinzen durch den Rector Major, consulta S. Congr., für zulässig erklärte, so ist ja die fragliche, genau nach dieser Vorschrift vorgenommene Neuerung mit diesem Decrete nicht im Widerspruch, sondern eben in diesem Decrete begründet.

Indessen gibt es immer Maßregeln, die, obgleich nicht widerrechtlich und absolutistisch willkürlich, obgleich mit Beobachtung aller gesetzlichen Formen vorgekehrt, dennoch unbillig und lieblos sein können, weil einerseits kein in dem Wohle der Congregation gegründetes Motiv vorhanden ist, andererseits empfindliche Nachteile für einzelne Gemeinden oder Individuen damit verbunden sind. Ich will also auch diesen Standpunkt untersuchen, und Ew. Hochw. erleichtern mir diese Untersuchung schon im vorhinein, indem Sie selbst gestehen: « P. Bruchmann tat diesen Schritt nach dem verhängnisvollen Jahre 1848, wo die österreichische Provinz allerdings dem Untergange nahe war, und wo er hinreichende Entschuldigungsgründe für sich hatte ». Ich habe hiezu nichts beizufügen, als daß die damaligen Verhältnisse den P. Bruchmann nicht bloß entschuldigen, sondern auch rechtfertigen. Ew. Hochw. wissen am besten, wie damals die Dinge standen. Mehr als die Hälfte der Congregierten zerstört, 3 Häuser: Wien, Marburg, Leoben, ganz zerstört, in den übrigen mit Ausnahme Frohnleitens das gemeinschaftliche Leben aufgelöst, und dabei gar keine Hoffnung einer baldigen Wiederherstellung, denn kein Mensch konnte eine solche Entwicklung der damaligen Weltlage voraussehen, wie sie in der Tat vor sich ging. Dagegen bestanden die Häuser in Bayern nicht nur, sondern es zeigten sich auch Hoffnungen, in Deutschland weitere Fortschritte zu machen. Wäre es den deutschen Bischöfen nicht auffallend gewesen, mit einem rein österreichischen Provinzial zu verhandeln, wo sie wußten, daß die Congregation in Österreich aufgelöst sei? Und handelte es sich nicht darum, die Grenzen der Provinzen genauer abzustecken, da eben damals die französische und belgische Provinz wegen einer deutschen Stiftung in Collision geraten waren? War es daher nicht in der Tat dem Wohle der Congregation angemessen, auf die Umänderung des Namens der Provinz in einen solchen Namen anzutragen, welcher Österreicher und Bayern und alle übrigen deutschen Länder gleichmäßig in sich begreift? Ich bitte das wohl zu bemerken: P. Bruchmann hat nicht bayerische, sondern deutsche Provinz vorgeschlagen. Wir hatten aber und haben bis zur Stunde in dem österreichischen

Kaiserstaat keine anderen Häuser, als die sich in dem zu Deutschland gehörigen Länderkomplex befinden.

Ew. Hochw. werfen die Frage auf, wie man denn die modenesischen Häuser zur deutschen Provinz rechnen könne? Ohne Zweifel in derselben Weise, wie sie früher zur österreichischen Provinz gerechnet wurden. Das Herzogtum Modena ist für Österreich so gut Ausland wie für Deutschland. Überhaupt kommt es bei geistlichen Provinzen nicht so genau auf die politischen Einrichtungen an. So hat Amerika lange zur österreichischen, dann zur belgischen Provinz gehört, so gehört noch heutzutage Holland und England zur belgischen Provinz.

Es bleibt mir nur noch zu untersuchen übrig, ob durch die Veränderung des Namens wirklich Nachteile für die Congregation in Österreich hervorgegangen sind. Nach meiner Überzeugung ist dadurch im wesentlichen gar nichts geändert worden. Ew. Hochw. sind der entgegengesetzten Ansicht und führen folgende Gründe dafür an:

1. - « Österreich ist keine Provinz mehr, hat keinen Provinzial im Lande, wird von ausländischen Obern regiert ». Hierauf muß ich entgegnen, daß, wenn auch keine Änderung des Namens vor sich gegangen wäre, wenn die Provinz noch immer die österreichische hieße, daraus doch nicht im mindesten folgen würde, daß der Provinzial in einem österreichischen Hause residieren oder ein österreichischer Untertan sein müßte. Eine solche Annahme wäre ganz willkürlich. Alle, die zu einer geistlichen Provinz gehören, bilden einen Zweig des ganzen Ordens ohne Rücksicht auf die politischen Verhältnisse, und in dieser Beziehung gibt es für Religiosen kein In- und Ausland. In dem Decrete vom Jahre 1841 wird dem Generalvikar ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Collegien der Provinz zu bestimmen, in welchen die Provinziales zu residieren haben. Daß aber der Generalvikar, nach erlangter Confirmation des P. Rector Major, jeden Congregierten, welcher Provinz, welcher Nation, welchem Lande er auch angehöre, zum Provinzial jeder Provinz ernennen könne, darüber besteht wohl kein Streit. So wurde z.B. die belgische Provinz bis zum jetzigen Jahre von Ausländern und von Deutschen regiert (19).

2. - « Die österreichischen Patres müssen es sich gefallen lassen, nicht nur in Österreich, sondern auch in ganz Deutschland verwendet zu werden ». Allein dies müßten sie sich ja auch gefallen lassen, wenn die Provinz noch die österreichische hieße. Wenn irgend ein österreichischer Congregierter das förmliche Recht oder Privilegium ansprechen wollte, nur in seinem Vaterlande verwendet zu werden, so müßte ich mich gegen dieses Prinzip feierlich verwahren, da die Congregation damit nicht bestehen könnte. Jeder Redemptorist ist kraft seiner Gelübde verpflichtet, sich nicht nur überall in seiner Provinz, sondern auch, wenn ihn der Generalvikar hiezu beruft, außer der Provinz verwenden zu lassen, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Oberen darin den Untergebenen nichts Hartes oder Unver-

(19) Von P. de Held (1842-47) und P. Heilig (1847-50).

nünftiges auferlegen oder gegen sie einen unvernünftigen Zwang ausüben werden.

3. - « Österreich besitzt kein Noviziat und Studentat ». Dies ist nicht die Folge der Namensveränderung, sondern der Revolution. Ich wünsche nichts mehr, als daß sobald es nur einigermaßen ausführbar ist, ein Noviziat und Studentat in Österreich errichtet werde, und sehe nicht ein, wie der Name *deutsche Provinz* ein Hindernis sein sollte.

4. - « Die Provinzialkasse ist im Auslande ». Dies ist die natürliche und im Decret vom Jahre 1841 begründete Folge, da der Provinzial in Altötting residiert. Was aber daraus für ein Nachteil für die österreichischen Patres hervorgehen soll, kann ich nicht begreifen, denn ich bin überzeugt, daß kein österreichischer Pater mich oder den P. Provinzial für Spitzbuben und Betrüger, oder auch nur der Geldsucht und des Eigennutzes für verdächtig hält. Daß ferner die Obligationen in der Provinzialkasse zu Altötting sicherer bewahrt sind als zu Wien oder in irgendeinem österreichischen Hause, wird wohl ebensowenig jemand bezweifeln. Um jedoch Ew. Hochw. zu beweisen wie sehr ich in Geldsachen selbst jeden Schein zu vermeiden suche, und wie sehr ich schon im voraus für die künftige Constituierung einer eigenen österreichischen Provinz bedacht war, teile ich Ihnen Folgendes mit, was ich schon längst mitteilen wollte, aber im Drange der Geschäfte immer vergaß. Als ich im Dezember die *mandata specialia* für die deutsche Provinz ausarbeitete, kam ich auf den Gedanken, schon jetzt das österreichische Vermögen gänzlich und für immer auszuscheiden und machte daher dem P. Provinzial den Antrag, aus verschiedenen Zuflüssen, die nicht streng genommen zu den Einkünften des Hauses von Altötting gehören, ein eigenes, wenn auch noch so geringes Provinzialvermögen für Deutschland zu gründen, worauf derselbe mit aller Bereitwilligkeit einging...

Was Ew. Hochw. von dem Verfahren der Jesuiten schreiben, hat auf unseren Fall keine Anwendung. Die Jesuiten mußten eine *Provincia Austriaca dispersa* aufführen, weil sie außer Österreich kein deutsches Haus besaßen und wenn die Congregation in Spanien eine Provinz gehabt hätte, so würden die Congregationsobern wahrscheinlich etwas Ähnliches getan haben, denn was wäre mit Spaniern, die nicht leicht eine andere Sprache lernen, anderes zu tun.

Es ist also die Veränderung des Namens wirklich nur eine Sache des Namens und daß auch ich und P. Bruchmann sie als nichts anderes ansehen, wird Ihnen am besten die Versicherung beweisen, daß weder ich noch er etwas dagegen haben, den Namen in österreichisch-deutsche oder deutsch-österreichische umzuändern, wenn dies irgendjemandem eine Freude macht und wenn es für die Zeit, wo Österreich noch nicht eine abgesonderte Provinz bilden kann, der Mühe wert befunden werden sollte.

Da ich jedoch hier die Sache von dem Standpunkte der Billigkeit aufgefaßt habe, so glaube ich, daß es andererseits eben die Billigkeit und Dankbarkeit erfordern, auch die Vorteile, die den österreichischen Patres durch die Verbindung mit P. Bruchmann und den bayrischen Häusern zugeflossen

sind, nicht zu vergessen. P. Bruchmann hat mehrere tausend Gulden für die Unterstützung der österreichischen Congregierten verwendet. Die Meßstipendien, die zu demselben Zwecke und zwar mit Aufgebung eigener Interessen und Vorteile nach Österreich geschickt wurden, belaufen sich auf viele Tausende. Das Einkommen des österreichischen Bücherfond beruhte und beruht noch immer einzig und allein auf der Unterstützung von Altötting... Ich halte es für einen Zug der göttlichen Vorsehung, daß im Jahre 1848 die bayrischen und die österreichischen Häuser miteinander vereinigt waren und der Provinzial sich in Altötting befand, und ich glaube, daß ohne diesen Stütz- und Centralpunkt die österreichischen Häuser sich selbst ganz aufgelöst hätten.

Ew. Hochw. schreiben, daß Sie mir in dieser ganzen Sache keinen Vorwurf machen könnten, da ich damals noch nicht an der Spitze der Regierung gestanden sei; allein Sie verlangen dagegen, daß ich jetzt, wo ich an der Spitze stehe, das Unrecht, welches der österreichischen Provinz Ihrer Ansicht nach zugefügt wurde, unverzüglich wieder gut mache. Sie fordern in dieser Beziehung, daß entweder ich selbst oder der Provinzial in einem österreichischen Hause die Residenz aufschlagen oder wenn ich darein nicht einwilligen wollte, daß die österreichischen Häuser unverweilt zu einer eigenen Provinz erhoben, ein Provinzial eingesetzt und ein Noviziat und Studentat errichtet werden.

Ew. Hochw. wissen, daß es mein fester Wille ist, die österreichischen Häuser zu einer eigenen Provinz zu erheben, sobald es nur einigermaßen physisch und moralisch auf eine dem Wohle der österreichischen Häuser selbst entsprechende Weise möglich ist, wie ich dies mehr als einmal auf das bestimmteste ausgesprochen habe. Sie wissen ferner, daß auf der Triennialconsulta unter Ihrer eigenen Mitwirkung beschlossen wurde, daß man vor allem die österreichischen Häuser wieder organisieren müsse, bevor ein weiterer Beschluß gefaßt werden könne und daß ich mich zu diesem Zwecke mit Anfang des Frühlings selbst nach Österreich begeben solle. Ich habe hierin meinerseits nichts versäumt, so wenig als der P. Provinzial. Das gemeinschaftliche Leben ist seitdem in Innsbruck und Mautern wieder eingeführt worden. Die neuen Obern sind eingesetzt, ein Superior der Missionen ist aufgestellt. Mehrere Patres sind bereits zurückgekehrt, an die übrigen ist die Aufforderung erlassen und der Termin läuft erst bis 1. Juni ab. Von dem Consultabeschluß aber abzugehen und gleich bei meiner Anwesenheit in Österreich definitive Vorkehrungen zu treffen, dazu werde ich mich nicht entschließen. Ich weiß, daß ich an Consultabeschlüsse nicht in der Art gebunden bin, daß ich davon nicht abweichen dürfte, allein wenn nicht eine Veränderung der Verhältnisse und zugleich eine dringende Notwendigkeit eingetreten ist, halte ich es für Absolutismus im weiteren Sinne, sie plötzlich und ohne neue Beratung wieder umzuwerfen. Ich werde daher, nachdem ich mich durch Augenschein von allen in Österreich bestehenden Verhältnissen überzeugt haben werde, im Verlaufe dieses Sommers, sobald ich meine Consultoren um mich versammelt habe, mit Zuziehung des P. Provinzials nach Vorschrift der Regel und Constitutionen, über die Beschwer-

den und Vorschläge, die Ew. Hochw. vorgebracht haben, und über die österreichischen Verhältnisse überhaupt, eine reifliche Erwägung und Beratung anstellen.

Ich füge nur noch vorläufig folgende Bemerkung hinzu: Ew. Hochw. schreiben, Altötting könne canonisch gar nie der Sitz des Provinzialates sein, weil in Bayen das Indigenat gefordert wird. Dieses Argument beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung. Das Indigenat wird einzig und allein erfordert, um hier (20) als Wallfahrtspriester angestellt zu werden und von der Verwaltung den Gehalt beziehen zu können. P. Bruchmann ist jetzt selbst nicht mehr Wallfahrtspriester, um ganz unabhängig zu sein. Wer immer einen Paß hat, kann ungestört hier verweilen und bekommt überdies von den Bischöfen von Passau und Regensburg die Jurisdiction. Ich selbst halte mich so seit Ende November hier auf, und der Bischof von Passau hat mir sogar die Jurisdiction zugesendet, obgleich ich sie gar nicht angesucht hatte und keinen Gebrauch davon mache. Ferner muß ich Ew. Hochw. bemerken, daß es sich bei der Frage über die Residenz des Provinzials nicht bloß darum handelt, jemandem einfach eine Gunst zu erweisen oder eine Freude zu machen. Wäre es dies allein, so gäbe es nichts weiter zu überlegen. Mich hat mein ganzes Leben nie etwas mehr gefreut, als wenn ich jemandem etwas zu Gefallen tun konnte. Allein es handelt sich hier um gegenseitige, sich wechselseitig ausschließende und sich widersprechende Interessen und Anforderungen, über welche zuletzt nur die Erwägung des Gesamtwohles der ganzen Provinz und der ganzen Congregation entscheiden kann. Die deutsche Provinz besteht gegenwärtig faktisch aus 1. österreichischen, 2. bayrischen, 3. rheinischen, 4. modenesischen Stiftungen und Gemeinden, und würde aus diesen Bestandteilen zusammengesetzt sein, wenn auch keine Änderung des Namens vor sich gegangen wäre, und alle diese Gemeinden haben ein gleiches Recht auf meine Sorgfalt. Für diese Zusammensetzung aber ist die Residenz in Altötting wenigstens insofern unstrittig die geeignetste, als Altötting ungefähr gleich weit entfernt ist von Österreich, vom Rhein und von Modena, ja Österreich hat hierin noch einen Vorzug und Innsbruck und Puchheim liegen sogar näher an Altötting als an irgend einem österreichischen Hause. Wenn Ew. Hochw. sagen, daß ja ohnehin die Residenz des Generalvikars in Koblenz fixiert werden soll, so kann ich diesen Gegengrund nicht gelten lassen, denn ich habe feierlich erklärt, daß ich mich in das *Detail* der Administration nicht einmengen und die Provinziale die ihnen zustehenden Rechte innerhalb der für ihre Wirksamkeit vorgezeichneten Schranken ebenso ausüben lassen werde, wie die Provinziale die Rectoren und die Rectoren ihre subalternen Offizialen in ihrer ordentlichen und regelmäßigen Wirksamkeit nicht beirren sollen. Ob ferner die Verbindung mit den deutschen Bischöfen nicht ebenso wichtig ist als die Verbindung mit den österreichischen Bischöfen, und ob die dem

(20) P. Smetana weilte damals im Hause Altötting, von Ende November 1850 bis zum 1. April 1851 (S. DILGSKRON, *P. Smetana*, Wien 1902, 175).

Superior aller österreichischen Missionen verliehenen besonderen Rechte von gar keiner Bedeutung sind, wollen wir auf der Consulta untersuchen...

Ich bin mir auch im allgemeinen bewußt, die Rechte anderer zu ehren und absolute Willkür nicht zu lieben. Ew. Hochw. gebrauchen aber öfters das Wort Willkür in solchen Verbindungen, daß ich mich über den Begriff näher erklären muß. Willkür im eigentlichen Sinn ist jedes Verfahren, wodurch die Oberen ein zu Recht bestehendes Gesetz verletzen und mit Nichtachtung des Gesetzes ihren eigenen absoluten Willen zur Richtschnur machen. In weiterem Sinne kann man Willkür auch dasjenige Verfahren nennen, wodurch die Oberen zwar kein Gesetz verletzen, aber ohne vernünftige, das allgemeine Wohl bezweckende Gründe, bloß um ihre Macht zu zeigen oder ihre Leidenschaftlichkeit zu befriedigen, Anordnungen erlassen, welche für das allgemeine Wohl schädlich, für einzelne nachteilig oder kränkend sind. Wer den Begriff von Willkür noch weiter ausdehnen wollte, würde selbst der Willkür verfallen. Ich bin mir aber bewußt, die Willkür weder in dem einen noch in dem anderen Sinne zu lieben und zu üben...

Ich wußte wohl, was ich tat, als ich das Generalvikariat annahm. Ich hatte aber nie in meinem Leben eine lebendigere Überzeugung, daß Gott dieses Opfer von mir verlange. Ich werde daher im Vertrauen auf den Beistand der hl. Jungfrau und des hl. Alphonsus, was auch kommen möge, fest ausharren, solange man mich nicht gewaltsam entfernt. Nicht als glaubte ich, daß meine armselige Persönlichkeit zu dem Wohle der Congregation notwendig sei, sondern weil ich überzeugt bin, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die ganze Congregation ihrem Untergange zueilen würde, wenn sie neuerdings ohne Haupt in die Kämpfe um die Wahl eines neuen Hauptes verwickelt würde. Damit aber will ich mein Gewissen nicht beladen.

Soweit P. Smetana.

* * *

Abschließend können wir sagen, daß aus diesen Documenten Folgendes klar wird:

1. - Die am 2. Juli 1841 unter dem Namen Austriaca errichtete Provinz bestand de jure immer fort, wenn auch vom 24. Sept. 1849 an unter dem Namen Germanica. Es ist, juristisch gesehen, unrichtig, wenn P. Kosmaček in seinem Brief an P. Smetana sagt: P. Bruchmann habe die österreichische Provinz aus der Zahl der Provinzen gestrichen und zu einem Anhängsel einer neu creierten Provinz gemacht.

2. - Die Provincia Germanica entstand de jure erst im Jahre 1853-1854 (21). Es ist daher unrichtig, wenn P. van Rijckevorsel sagt, schon das Decret vom 24. Sept. 1849 « Provinciae Germanicae constitutum haberi potest » (22).

(21) Für die Errichtung der von Österreich getrennten Deutschen Provinz, siehe den nächsten Beitrag v. P. Sampers.

(22) [J. VAN RIJCKEVORSEL], *Catalogus CSSR Collegiorum Transalpinorum III*, Roermond [1886], 2.

3. - P. Bruchmann dachte nicht daran, die Idee einer österreichischen Provinz fallen zu lassen. Dies ist klar ersichtlich aus den Worten im Bittgesuch an den Hl. Stuhl: « nec jam tempus opportunum adsit ut iterum restitatur ». Bei den engen Beziehungen zwischen P. Smetana und Bruchmann ist sicher anzunehmen, daß P. Smetana, der von April 1848 bis August 1850 in Altötting weilte, bei der Umänderung des Namens zu Rate gezogen wurde, und daß auch er diese Maßregel von Anfang an nur als provisorisch betrachtete. Diese Auffassung wird auch aus seinem Antwortschreiben an P. Kosmaček an verschiedenen Stellen ersichtlich.

4. - Trotz aller vorläufigen Abweisung erwiesen sich die Gründe, die P. Kosmaček in seinem Schreiben darlegte, und die Verhältnisse, die er schilderte, derart zwingend, daß P. Generalvikar Smetana dann doch die Wiederherstellung der Provincia austriaca ins Auge fassen mußte, freilich in der Form, daß die politisch reichsdeutschen Häuser eine eigene Provinz bilden sollten. In seinem Bittgesuch an den Hl. Stuhl um diese Vollmacht scheint klar durch, daß die von P. Kosmaček angeführten Gründe ihn dazu bewogen haben. Als P. Smetana von seiner Rundreise in Österreich zurückgekehrt war, betonte er in der Eingabe an Kaiser Franz Josef um die Wiederherstellung des Kollegs von Maria Stiegen in Wien ganz ausdrücklich, daß dieses Haus als Sitz eines eigenen österreichischen Provinzials notwendig sei (Siehe oben Artikel des P. Hosp, B VI N° 8, Smetana an Kaiser Franz Josef, 6 Sept. 1852).